
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

KPS AG

und

INFRONT Consulting & Management GmbH

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. **KPS AG**, Beta-Straße 10H, 85774 Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123013,

- nachstehend „Organträgerin“ -

und

2. **INFRONT Consulting & Management GmbH**, Neuer Wall 10, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 73863

- nachstehend „Organgesellschaft“ -

Präambel

- (A) Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 50.000,00. Die Organträgerin hält seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft als einzige Gesellschafterin sämtliche Geschäftsanteile. Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) oder Abfindungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind von der Organträgerin daher nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts (§§ 293b Abs. 1, 293e AktG).
- (B) Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnis für körperschafts- und gewerbesteuerliche Zwecke soll der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden.

1. Leitung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft zu erteilen.
- 1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Ergänzend gilt § 308 AktG entsprechend bzw. eine etwaige Nachfolgevorschrift in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3 Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

1.4 Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen oder organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.

2. Gewinnabführung

2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Höchstbetrag der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu Ziffer 2.2 und 2.3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

2.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Verlustübernahme

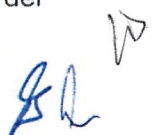
3.1 Für die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3.2 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

4. Wirksamkeit und Dauer

4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

4.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Er gilt – mit Ausnahme der beherrschungsvertraglichen Elemente in Ziffer 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der



Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird.

- 4.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der genannten Kündigungsfrist kann die Organträgerin den Vertrag nach Ablauf der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Insolvenz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung, bei Betrug oder anderen gesetzwidrigen Maßnahmen einer Vertragspartei, bei Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, oder bei einem Formwechsel der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft.
- 4.5 Wird die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß Ziffer 4.3 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen Ziffer 4.3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu berücksichtigen.


95 L 20

5.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages gilt diejenige Bestimmung, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

5.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

5.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Unterföhring.


Vorstand der KPS AG:



Leonardo Musso
Alleinvorstand

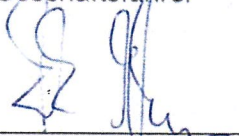
Unterföhring, 22.3.22
Ort, Datum

Geschäftsführung der INFRONT Consulting & Management GmbH:



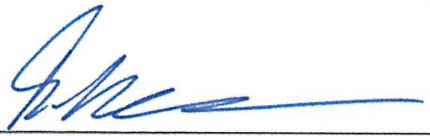
Leonardo Musso
Einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Unterföhring, 22.3.22
Ort, Datum



Frank Deburba
Einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Unterföhring, 22.03.2022
Ort, Datum



Thomas Sindemann
Einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Hamburg, 22.3.22
Ort, Datum